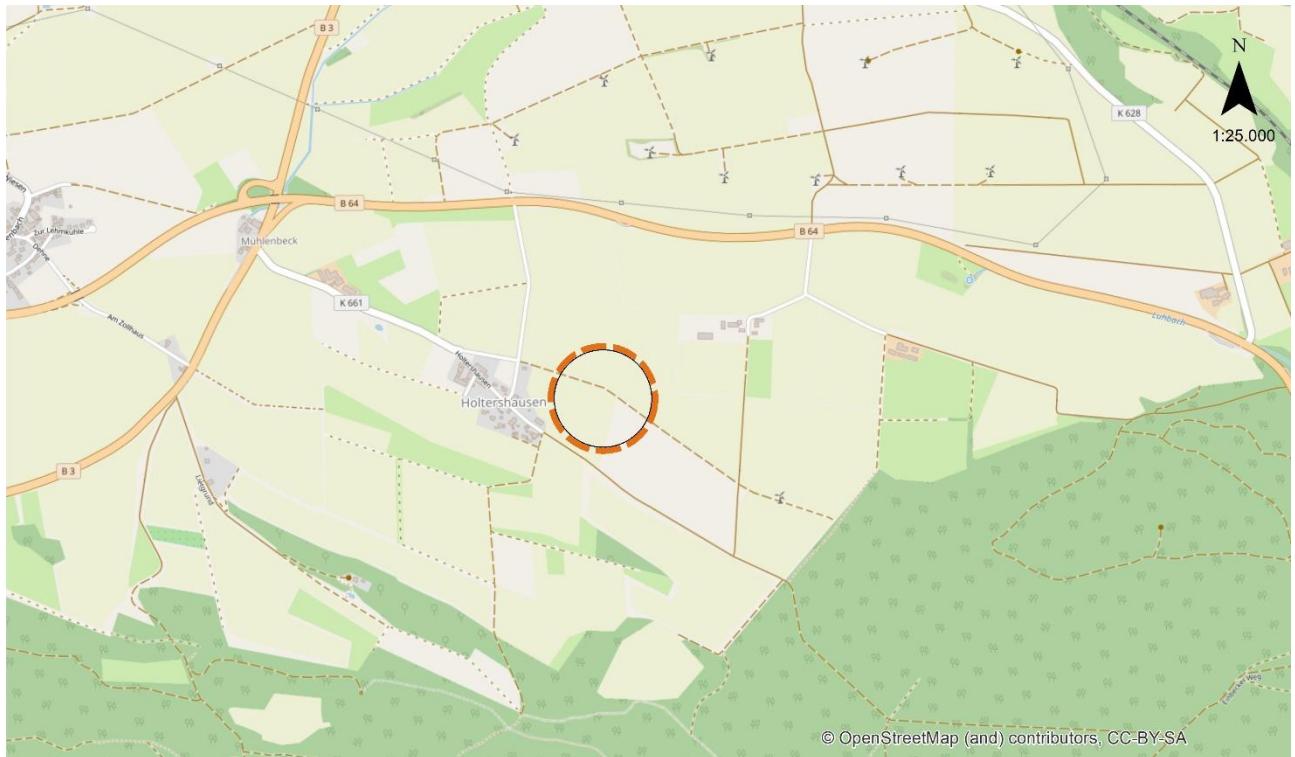


Stadt Einbeck

22. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung

Vorentwurf

Stand: 01.10.2025

Betreuung:

.....
(Unterschrift)

 planungsgruppe
puché

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Planungsstand:
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB / frühzeitige Beteili-
gung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

IMPRESSUM:

Projekt: 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Projektnummer: 596 FNP Begründung 1-b.docx

Kommune: Stadt Einbeck

Auftragnehmer:
 planungsgruppe
puché

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeitende:
Raphael Bachmann, M.Sc.
Dipl.-Ing. Wolfgang Pehle
Dipl.-Geogr. Thomas Fatscher

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I	
Abbildungsverzeichnis	II	
1	Vorbemerkungen	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Verfahrensablauf	1
2	Hintergrund der Planung	2
2.1	Planungsanlass und Planungserfordernis	2
2.2	Bedarfsnachweis und Bodenschutz	3
2.3	Erneuerbare-Energie-Gesetz	4
2.4	Beschreibung des Plangebietes	4
2.5	Ziele und Zwecke der Planung	6
3	Planerische und rechtliche Ausgangslage	7
3.1	Raumordnung	7
3.1.1	Landes-Raumordnungsprogramm	7
3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm	8
3.2	Flächennutzungsplan	9
3.3	Plangrundlagen	11
4	Prüfung von Planungsalternativen	12
4.1	Räumliche Alternativen	12
4.2	Inhaltliche Alternativen	12
4.2.1	Nullvariante	13
5	Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung	13
5.1	Lage und Landschaftsbild	13
5.2	Nutzungen und Nutzungskonflikte	13
5.3	Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit	14
5.4	Rückhaltung von Niederschlagswasser	15
5.5	Brandschutz	15
6	Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Planung	15
6.1	Überschlägige Betroffenheitsbewertung	15
6.2	Bemerkungen zur Checkliste	17
6.2.1	Schutzgüter	17
6.2.2	Schutzgebiete	20



6.3	Fazit	21
-----	-------	----

7	Städtebauliche Werte und Kosten	21
---	--	-----------

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Makrolage des Plangebietes in der Gemarkung Holtershausen, ohne Maßstab (Quelle: LGLN-Kartenserver 2025)	5
Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes in der Gemarkung Holtershausen, ohne Maßstab (Quelle: Apple Maps 2025)	5
Abbildung 3: Ansicht des Plangebietes mit Blickrichtung nach Südwesten (eigene Aufnahme, September 2025)	6
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem RROP LK Northeim (2006) mit Kennzeichnung der Plangebiete (ohne Maßstab)	8
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Entwurf des RROP 2025 mit Kennzeichnung des Plangebietes (ohne Maßstab)	9
Abbildung 6: Lage des Plangebietes im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Einbeck (ohne Maßstab)	10
Abbildung 7: 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Einbeck (Eigene Darstellung auf Basis Kartengrundlage LGLN, ohne Maßstab)	11



1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Einbeck ist

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

1.2 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am _____._____._____. den Aufstellungsbeschluss für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB am _____._____._____. ortsüblich bekanntgemacht worden.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand nach Bekanntmachung am _____._____._____. vom _____._____._____. bis _____._____._____. statt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____._____._____. gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis zum _____._____._____. beteiligt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am _____._____._____. dem Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Entwurfsbegründung nebst Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach Bekanntmachung am _____._____._____. vom _____._____._____. bis einschließlich _____._____._____. durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____._____._____. gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Rat der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am _____._____._____. den Feststellungsbeschluss für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen gefasst.



2 Hintergrund der Planung

2.1 Planungsanlass und Planungserfordernis

Die Bundesregierung hat den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen und damit die von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragene Energiewende in Deutschland eingeleitet. Damit verbunden ist der verstärkte Ausbau der regenerativen Energiequellen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVA) bieten sich als Anlagen zur Energiegewinnung an und sind auch in hiesigen Breitengraden geeignet.

Zudem lenken der weltweite Klimawandel, einschließlich der in Deutschland rechtlich verankerten Notwendigkeit zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sowie das damit verbundene Erfordernis zur Senkung der CO₂-Emissionen, den Fokus verstärkt auf die Nutzungsintensivierung der erneuerbaren Energien, zunehmend auch auf die kommunale Ebene.

Photovoltaikanlagen zählen zu den erfolgversprechendsten Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien. Das erstmalig im Jahr 2000 beschlossene und im Laufe der Jahre fortgeschriebene „Erneuerbare-Energie-Gesetz“ (EEG) fördert zudem die Errichtung von Photovoltaik durch eine kostengerechte Einspeisevergütung.

Mit der Novelle des EEG im Jahr 2022 soll der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht und weiter verstärkt vorangetrieben werden. Die Nutzung der erneuerbaren Energien wurde im EEG fortan als "überragendes öffentliches Interesse" verankert.

Ein in Holtershausen ansässiger landwirtschaftlicher Betrieb beabsichtigt auf einer Fläche östlich der Ortschaft Holtershausen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten.

Das Plangebiet liegt planungsrechtlich im Außenbereich. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Einbeck als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen sind bisher unbebaut.

Durch das am 01.01.2023 in Kraft getretene „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im Städtebaurecht“ sind u.a. Vorhaben zur Nutzung solarer Sonnenenergie innerhalb eines Korridors längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen am äußeren Fahrbahnrand, als privilegiert Vorhaben zulässig.

Somit sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen seit der BauGB Novelle 2023 in einem Abstand von 200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen im Außenbereich als privilegierte Vorhaben zu betrachten.

Bei anderen Standorten, wie dem „Solarpark Holtershausen“, die weder an Autobahnen grenzen noch an Schienenwegen des übergeordneten Netzes liegen, ist für die bauleitplanerische Zulässigkeit von PV-Anlagen im Außenbereich weiterhin grundsätzlich eine kommunale Bauleitplanung erforderlich.

Die Stadt Einbeck hat gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zur Baurechtsetzung ist demnach neben der Änderung des Flächennutzungsplanes die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Aufstellung erfolgt im Parallelverfahren.



Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten sind.

2.2 Bedarfsnachweis und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. Der § 1 Abs. 5 BauGB sieht zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird gemäß § 1a Abs. 2 BauGB folgendes bestimmt:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Bezüglich des Bodenschutzes wird neben der planungsrechtlichen Sicherung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auch ein ökologisches Ausgleichskonzept auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. In dem verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich getroffen werden. Da die einzelnen Module aufgeständert werden, erfolgt für gewöhnlich eine sehr geringe (tatsächliche) Gesamtversiegelung von max. 0,05%.

Zur Zielerreichung des Ausbaus erneuerbarer Energien stehen die vorhandenen Dachflächen nur eingeschränkt zur Verfügung, da es sich um Einzelentscheidungen der Eigentümer handelt, auf ihren Gebäudedächern Photovoltaik zu entwickeln. Zudem sind nicht alle Gebäude aufgrund ihrer Nutzung, Bauweise, Lage und Stellung für Photovoltaik geeignet, sodass für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen Freiflächen in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme von Freiflächen bzw. Ackerflächen steht im Konflikt mit der nahrungsmittelproduzierenden Landwirtschaft. Aufgrund dessen sind die Belange des Ausbaus erneuerbare Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Belange der Landwirtschaft und die Wertschöpfung für Stadt und Bürger gegeneinander abzuwägen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen auf Flächen errichtet werden, auf denen eine gewisse Vorbelastung vorhanden ist. Das Plangebiet liegt in einer peripheren Lage.



Aufgrund der peripheren Lage und der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich auf Ebene des Bebauungsplanes wird die Fläche als geeigneter Standort eingestuft. Eine nähere Prüfung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter erfolgt im Umweltbericht.

2.3 Erneuerbare-Energie-Gesetz

Für das seit mehr als 20 Jahren bestehende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung am 07.07.2022 eine Neufassung (EEG 2023) beschlossen, die am 30.07.2022 in Kraft getreten ist. Das sogenannte „Osterpaket“ war die größte energiepolitische Gesetzesnovelle in den letzten Jahrzehnten. Das Gesetz regelt die Einspeisung von regenerativem Strom in die öffentlichen Stromnetze. Ziel ist der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien und damit die Reduzierung von fossilen Energieträgern. Die Nutzung der erneuerbaren Energie wird im EEG fortan als „*überragendes öffentliches Interesse*“ verankert. Der § 2 EEG 2023 führt dazu Folgendes aus:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (der Erneuerbaren Energien) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Damit hat der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung getroffen, dass sich anderweitige Belange in den jeweiligen Abwägungsprozessen nur dann gegenüber den Erneuerbaren Energien durchsetzen können, wenn diese im konkreten Einzelfall von einem solchen Gewicht und Bedeutung sind, dass sie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen. § 2 EEG schafft demnach zwar keinen absoluten Vorrang der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen öffentlichen Schutzgütern; andere öffentlich-rechtliche Interessen und Schutzgüter sollen nach der Gesetzesbegründung jedoch nur dann entgegenstehen können, wenn diese mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt sind.

Die Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage östlich der Ortschaft Holtershausen steht im Einklang mit dem EEG und den Vorgaben der Bundesregierung.

2.4 Beschreibung des Plangebietes

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemarkung Holtershausen, Flur 3 ca. 200 m östlich der Ortschaft. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nördlich, östlich und südlich schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 31/3, der Flur 3, Gemarkung Holtershausen.

Das Gelände des Plangebietes weist topographische Gegebenheiten auf. Es fällt von Nordosten von ca. 254 m ü. NHN im Norden auf ca. 240 m ü. NHN im Süden ab.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,32 ha.



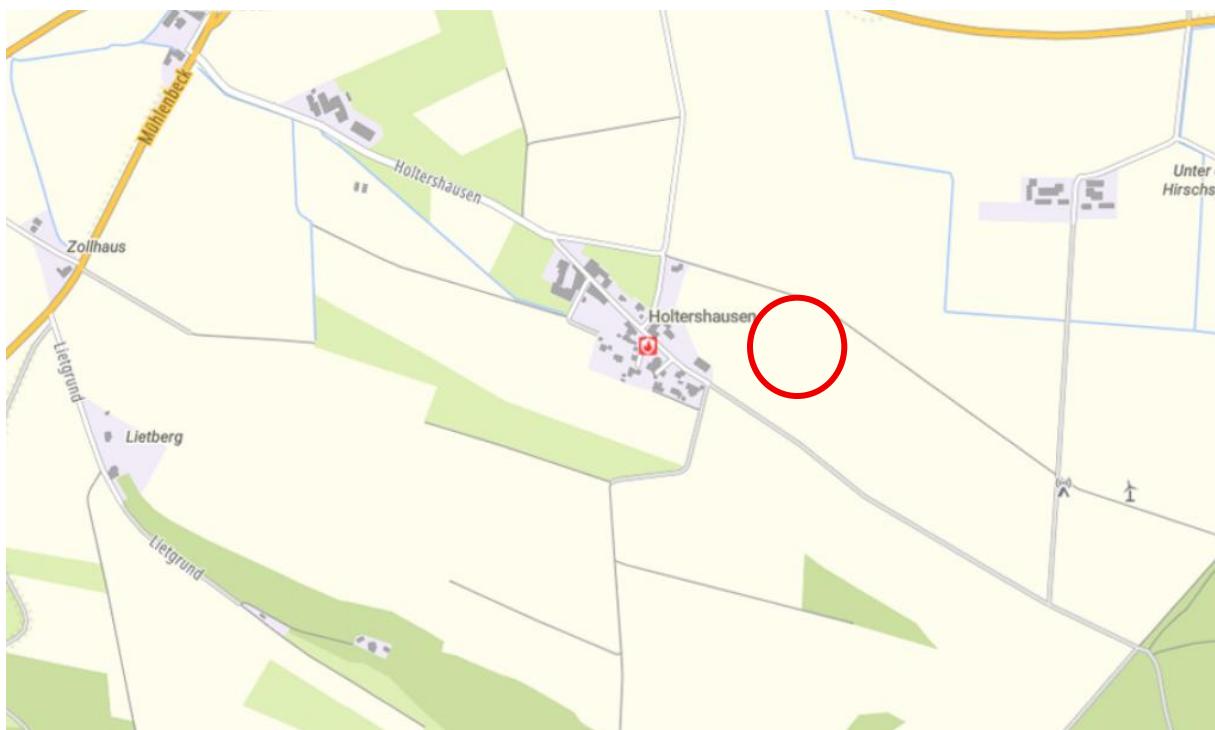


Abbildung 1: Makrolage des Plangebietes in der Gemarkung Holtershausen, ohne Maßstab (Quelle: LGLN-Kartenserver 2025)



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes in der Gemarkung Holtershausen, ohne Maßstab (Quelle: Apple Maps 2025)



Abbildung 3: Ansicht des Plangebietes mit Blickrichtung nach Südwesten (eigene Aufnahme, September 2025)

2.5 Ziele und Zwecke der Planung

Im Folgenden werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erläutert:

- Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich.
- Auf einer Fläche mit einer Größe von ca. 1,32 ha östlich der Ortschaft Holtershausen sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen entstehen.
- Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft hin zu einer Sonderbaufläche für Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage.
- Mit der Planung wird eine Fläche einer neuen, nachhaltigen Nutzung zugeführt und der Bereich hierfür städtebaulich entwickelt und geordnet.
- Der erforderliche Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

- Die Belange des Artenschutzes werden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gewürdigt.
- Die Belange von Boden, Natur und Landschaft werden im Rahmen der Umweltprüfung gewürdigt und in einem Umweltbericht dokumentiert.

3 Planerische und rechtliche Ausgangslage

3.1 Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Damit unterliegen sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan einem übergemeindlichen Anpassungsgebot. Die planerischen Entscheidungen der Stadt müssen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden. Die Ziele müssen als verbindliche Vorgabe hingenommen werden, wobei hingegen die Grundsätze der gemeindlichen Abwägung zugänglich sind.

3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Maßgebend ist das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) von 2022, welches am 17.09.2022 in Kraft getreten ist. Dort heißt es in Bezug auf Photovoltaikanlagen:

Raumordnungsgrundsatz 4.2 1 Ziffer 1:

„Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.“

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes trägt zur Erreichung dieses Raumordnungsgrundsatzes bei.

Raumordnungsgrundsatz 4.2.1 Ziffer 3:

„Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.“



Die Stadt Einbeck ist sich dieser Ziele bewusst. Gebäude sowie versiegelte oder baulich vorgeprägte Flächen sind allerdings derzeit wegen fehlender Verfügbarkeit oder kommunaler Einflussmöglichkeiten nicht im Fokus (vgl. Kapitel 4). Daher werden zur Erreichung der Vorgaben auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen ihren Beitrag leisten müssen.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes trägt zur Erreichung dieses Raumordnungsgrundsatzes bei und leistet ihren Anteil.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen 2022 (siehe Kapitel 3.1) werden in den Regionalen Raumordnungsplänen (RROP) der Landkreise aufgegriffen und konkretisiert. Das RROP des Landkreises Northeim 2006 bezieht sich jedoch noch auf das Landes-Raumordnungsprogramm 1994.

Regionale Raumordnungsprogramm Landkreis Northeim (2006)

Für das Plangebiet wird sog. „Weißfläche dargestellt. Darüber hinaus verläuft laut RROP 2006 eine Wasserleitung durch das Plangebiet. Weiter südlich wird eine zentrale Kläranlage dargestellt. In der Örtlichkeit ist diese Wasserleitung nicht vorhanden und wird im aktuellen Entwurf des RROP 2025 nicht mehr dargestellt.

Derzeit wird von keinen unlösbar Konflikten mit den Darstellungen des rechtsgültigen RROP des Landkreis Northeim ausgegangen.

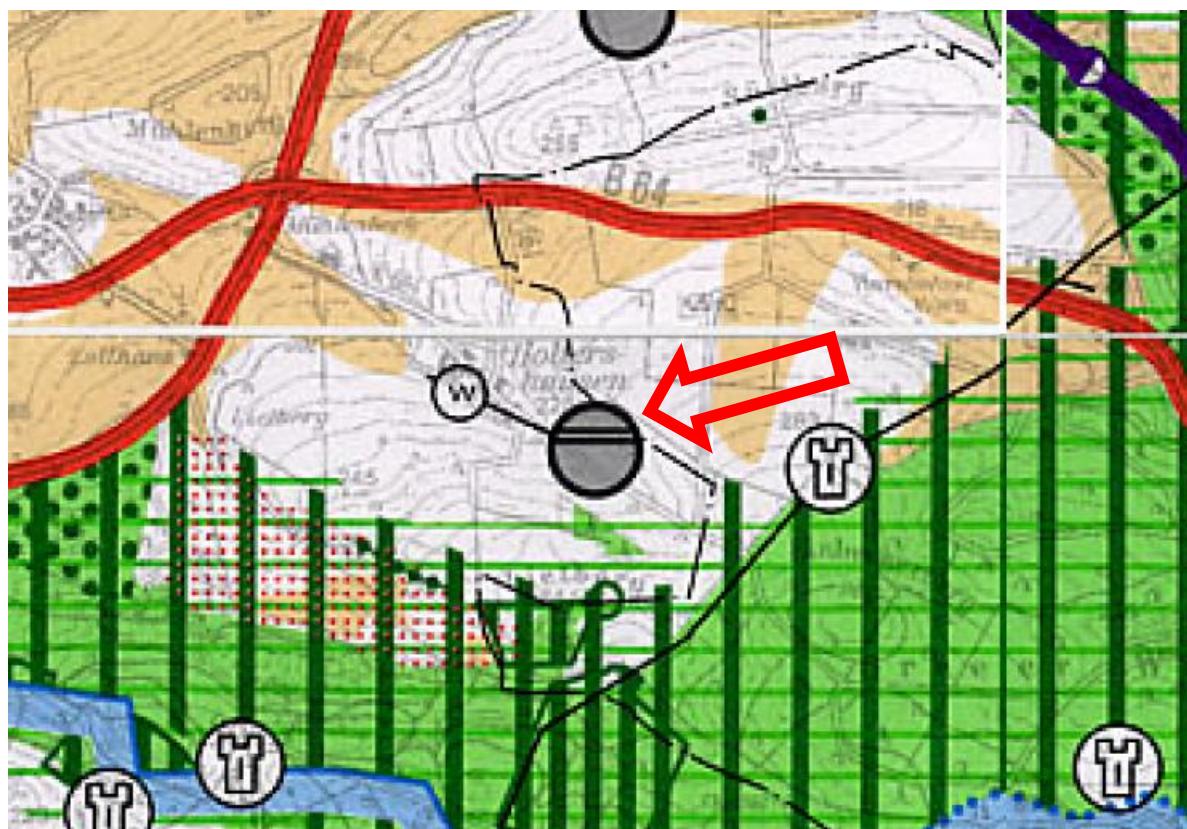


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem RROP LK Northeim (2006) mit Kennzeichnung der Plangebiete (ohne Maßstab)

Darstellung im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm (2025)

Derzeit stellt der Landkreis Northeim sein Regionales Raumordnungsprogramm neu auf. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2025 (RROP 2025) des Landkreises Northeim (Stand 2025) erfolgt für das Plangebiet ebenfalls keine Darstellung. Darüber hinaus wird auch keine Wasserleitung mehr dargestellt. Die zentrale Kläranlage wird ebenfalls nicht mehr dargestellt.

Vor diesem Hintergrund steht die Planung in Einklang mit dem RROP Entwurf 2025.



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Entwurf des RROP 2025 mit Kennzeichnung des Plangebietes (ohne Maßstab)

3.2 Flächennutzungsplan

Der bauplanungsrechtlich zu überplanende Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Einbeck nach BauNVO als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. In der unmittelbaren Umgebung der Flächen grenzen weitere Flächen für die Landwirtschaft an.

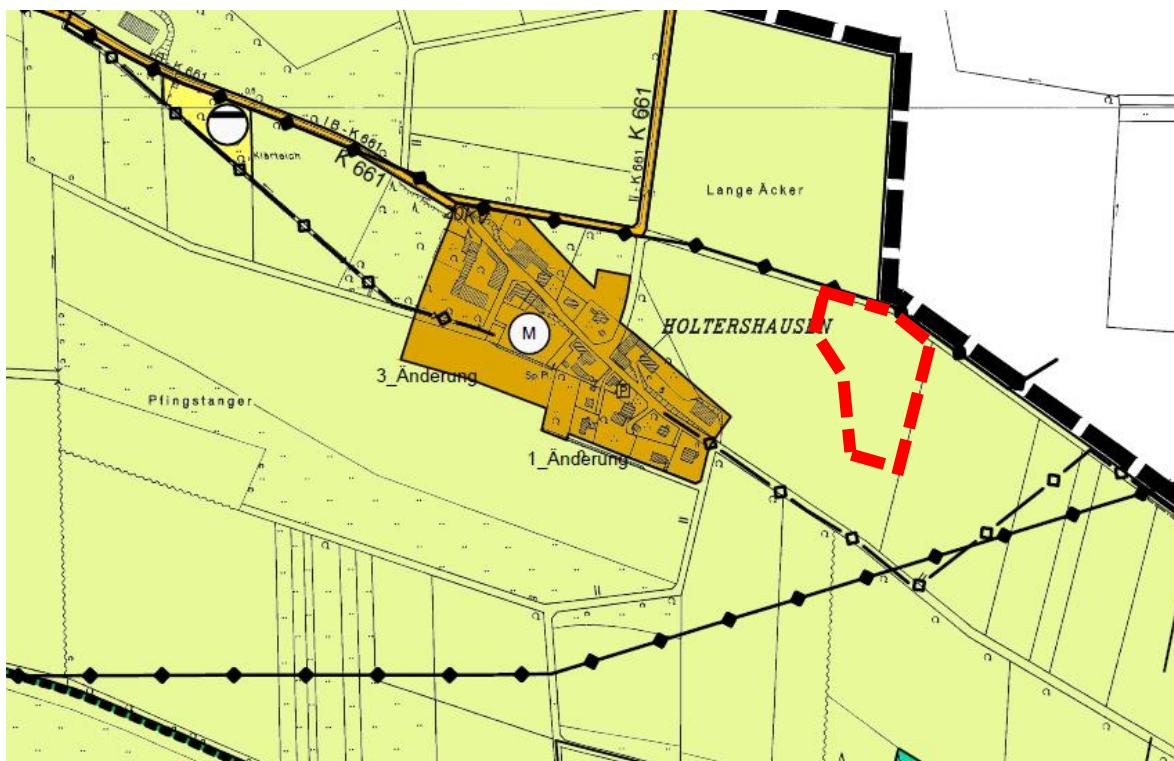


Abbildung 6: Lage des Plangebietes im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Einbeck (ohne Maßstab)

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist erforderlich, weil die Festsetzungen des Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen.

Dies kann im vorliegenden Fall gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erfolgen. Nach Abschluss des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes kann der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden.

Im Zuge des Änderungsverfahrens sollte der Flächennutzungsplan wie folgt geändert werden:

- Änderung der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Erneuerbare Energien - Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Diese Änderung dient den in Kapitel 2.5 beschriebenen Zielen. Sie beeinträchtigt nicht die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt.

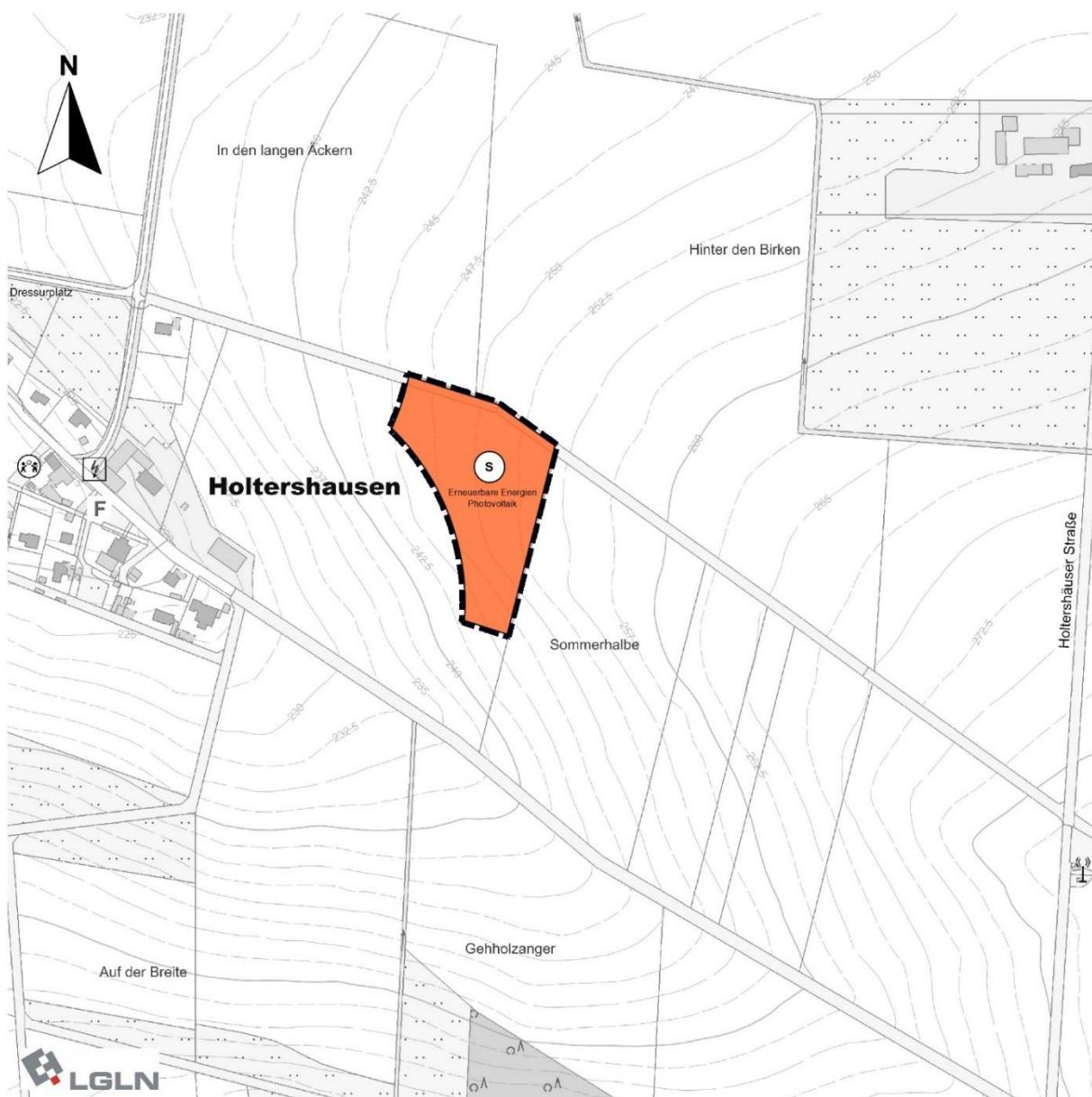


Abbildung 7: 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Einbeck (Eigene Darstellung auf Basis Kartengrundlage LGLN, ohne Maßstab)

3.3 Plangrundlagen

Folgende Fachgutachten liegen der Planung zu Grunde:

Kriterienkatalog

Die Stadt Einbeck hat einen Kriterienkatalog für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich aufgestellt. Darin enthalten sind flächenbezogene, anlagenbezogene und Priorisierungskriterien. Darüber hinaus sind Verfahrensvorgaben, wirtschaftliche Aspekte und die lokalen Gegebenheiten durch die jeweilige Planung zu berücksichtigen. Der Solarpark Holtershausen steht im Einklang mit dem Kriterienkatalog der Stadt Einbeck, da die Planung die vorgegebenen Kriterien in hohem Maße erfüllt. Die Anwendung des Kriterienkataloges auf den Solarpark Holtershausen ist den Unterlagen als Anlage beigefügt.

Artenschutzgutachten

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet wurde die Umweltplanung Lichtenborn beauftragt. Im Zuge der Einschätzung des Fachgutachters wurde im Plangebiet – mit Hilfe von Begehungen – das Vorkommen von Vögeln und Feldhamstern untersucht. Die Ergebnisse der Revierkartierung zur Erfassung der Arten werden in einer faunistischen Kartierung und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert. Die Ergebnisse werden im Kapitel 7 im Detail dargestellt.

4 Prüfung von Planungsalternativen

4.1 Räumliche Alternativen

Im Gebiet der Stadt Einbeck finden sich aufgrund der peripheren Lage des Plangebietes und der Flächenverfügbarkeit nur bedingt weitere, geeignete, verfügbare und bereits erschlossene Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Darüber hinaus liegt bereits eine Zusage der Stadtwerke Einbeck für die Einspeisung des gewonnenen Stroms in das Versorgungsnetz vor.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dient dem Ausbau regenerativer Energiequellen. Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Freiflächen bieten sich optimal als Energiegewinnung an und leisten neben der Errichtung von PV-Anlagen (z.B. auf Dächern) einen wichtigen Beitrag für die Energiewende.

Für die Erschließung der Flächen sind keine Ausbaumaßnahmen der Zuwegung erforderlich.

Räumliche Alternativen für die geplante Nutzung als Standort für Photovoltaikanlagen in der Stadt Einbeck scheiden aufgrund der Lagekriterien (Lage im peripheren Raum, Weißflächen im RROP und RROP Entwurf) und der direkten Verfügbarkeit von Flächen aus.

4.2 Inhaltliche Alternativen

Die periphere Lage erschwert anderweitige Nutzungen sowie den dauerhaften Aufenthalt im Plangebiet. Hinzu kommt die topografische Situation, welche andere Nutzungen wirtschaftlich weitestgehend uninteressant macht. Für das Plangebiet wird eine Sondernutzung, wie im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung geplant, als am geeignetsten eingestuft. Die räumlichen Lagebedingungen lassen kaum eine andere Nutzungsmöglichkeit zu.

Es sind in der Vergangenheit und auch gegenwärtige keine anderen planerischen Begehrlichkeiten auf das Plangebiet auszumachen, mit Ausnahme von anderen Möglichkeiten der regenerativen Energieerzeugung.

Die Stadt Einbeck hat keine anderweitigen Planungsvorstellungen für dieses Gebiet. Dementsprechend weist der Flächennutzungsplan eine Fläche für Landwirtschaft aus. Dabei handelt es sich aber nicht um eine qualifizierte Planungsabsicht, sondern um die im sonstigen Außenbereich übliche Flächendarstellung.



Insofern sind, außer der unten beschriebenen Nullvariante, keine inhaltlichen Planungsalternativen umsetzbar.

4.2.1 Nullvariante

Bei der Nullvariante würde das Plangebiet weiterhin uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Auf Antragstellung eines Investors unterstützt die Stadt Einbeck die Absicht an dem Standort Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Ständerbauweise zu ermöglichen. Die Nullvariante entspräche nicht den Zielen der Stadt Einbeck und der Bundes- und Landesregierung zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Auf Grund dieser Zielstellung der Bauleitplanung scheidet die Nullvariante ebenfalls aus.

5 Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung

5.1 Lage und Landschaftsbild

Die Ortschaft Holtershausen gehört zu der Stadt Einbeck im Landkreis Northeim. Das Plangebiet befindet sich in einer peripheren Lage und ist nicht an den Siedlungsbereich angegeschlossen. Das Plangebiet befindet sich ca. 200 m östlich der Ortschaft Holtershausen in einer Hanglage. Die weitere Umgebung wird in erster Linie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Weiter nördlich befindet sich ein Reiterhof im Außenbereich. In ca. 750 m östlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich eine Windkraftanlage. Weiter östlich schließen sich Waldgebiete an.

Durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt die planungsrechtliche Sicherung von Photovoltaikanlagen. Das Plangebiet wird durch die Aufstellung von PV-Modularen überplant. Aufgrund der exponierten Lage auf einer Anhöhe haben die Flächen einen Einfluss auf das Landschaftsbild, da die Fernsichtwirksamkeit aus Richtung Holtershausen durchaus gegeben ist.

Eine genaue Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Nutzung erfolgt im Umweltbericht.

5.2 Nutzungen und Nutzungskonflikte

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Bei der Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen keine Auswirkungen in Form von Lärm, Staub oder Geruch aus.

Die Umwidmung der Plangebietesflächen führt dazu, dass das Plangebiet künftig nicht mehr für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung steht, sondern für eine andere Nutzung vorgesehen ist, die im Einklang mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Einbeck steht.



Während der Betriebsphase der PV-Anlage werden die Ackerflächen in Grünland umgewandelt. Die Extensivierung der Landwirtschaft kann z.B. durch eine Bewirtschaftung mit Schafen ermöglicht werden.

Die Ertragsgüte der Böden im Plangebiet ist unterdurchschnittlich und bleibt in jedem Fall weit hinter fruchtbaren Böden zurück. Es werden keine wertvollen landwirtschaftlichen Böden in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf die Lokalökonomie werden nicht gesehen, weil der Vorhabenträger gleichzeitig Eigentümer der Fläche ist. Auch sind keine wesentlichen negativen Folgen für die Agrarstruktur zu besorgen, weil hier keine besonders hochwertigen Böden in Anspruch genommen werden.

Die Stadt Einbeck unterstützt die Planung eines privaten Vorhabenträgers und hat sich dazu entschieden die Belange der Energiewende und die Nutzung regenerativer Energien der landwirtschaftlichen Nutzung voranzustellen.

Die geplante Nutzung als Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen steht nicht in Konflikt mit den angrenzenden Nutzungen.

5.3 Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit

Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich und ist über vorhandene Wirtschaftswege zu erreichen. Da es sich bei der Planung um die planungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen handelt, sind keine Erschließungsmaßnahmen in dem Ausmaß erforderlich, wie es bei z.B. in einem Wohn- oder Gewerbegebiet der Fall wäre. Die Erschließung muss für die Baumaßnahmen, Wartung und Instandhaltung gesichert werden. Hierfür können voraussichtlich die vorhandenen umliegenden Wirtschaftswege genutzt werden.

Da der laufende Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, abgesehen von gelegentlichen Wartungs- und Kontrollarbeiten, keinen Fahrverkehr auslöst, werden die Zuwegungen praktisch nur für den überschaubaren Zeitraum der Anlagenerrichtung beansprucht. Außerhalb der Bau- und Rückbauzeit der Anlagen ist daher kaum mit Verkehr zu rechnen, weshalb die Auswirkungen auf den bestehenden Straßenraum als sehr gering eingeschätzt werden. Mit weiterem Ziel- und Quellverkehr ist nicht zu rechnen.

Die innere Verkehrserschließung beschränkt sich, wenn erforderlich, auf wasserdurchlässige Wartungswege. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage. Eine Festlegung in der Planzeichnung erfolgt nicht, da sich die Wege der Zweckbestimmung des Sondergebiets unterordnen.

Negative Auswirkungen auf die verkehrliche Situation, die Erreichbarkeit und die Erschließung werden auf Grund der beschriebenen Situation nicht erwartet.

5.4 Rückhaltung von Niederschlagswasser

Das auf den überdachten Grundflächen anfallende Niederschlagswasser ist zur Verringerung des Wasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers auf dem Grundstück breitflächig über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Telekommunikation sowie eine Müllentsorgung sind auf Grund der Zielstellung zur Realisierung eines Solarparks nicht erforderlich.

Negative Auswirkungen hinsichtlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser sind nicht zu erwarten.

5.5 Brandschutz

Bei der Errichtung und des Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind die aktuellen technischen Standards zu beachten. Dazu zählen insbesondere die brandschutztechnischen Anforderungen. Diese werden im Durchführungsvertrag geregelt und durch den Vorhabenträger gewährleistet.

Durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung werden keine negativen Auswirkungen hinsichtlich des Brandschutzes erwartet.

6 Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Planung

Ziel der vorliegenden Vorstudie zum Umweltbericht ist es, die Umweltbelange anhand einer Checkliste einer Kurzprüfung zu unterziehen, um bereits im Vorfeld mögliche Betroffenheiten von Umweltpotenzialen herauszuarbeiten. Auf dieser Basis können der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sowie mögliche Bearbeitungsschwerpunkte festgelegt werden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird ermittelt, ob weitere Potenziale betroffen sind und betrachtet werden müssen. Anschließend wird der Umweltbericht erstellt und der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung als eigenständiges Dokument beigefügt.

6.1 Überschlägige Betroffenheitsbewertung

Tabelle 1: Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Schutzgüter			



Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfah- ren keine ande- ren Erkennt- nisse ergeben
Arten / Lebensgemeinschaften	x		
Biotoptypen	x		
Biologische Vielfalt		x	
Boden / Bodenwasserhaushalt / Grundwasser	x		
Fläche	x		
Oberflächengewässer		x	
Klima / Luft (Lokalklima)		x	
Landschafts- / Ortsbild	x		
Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung			x
Kulturgüter und sonstige Sachgüter			x
Wechselwirkungen		x	
Schutzgebiete / Geschützte Objekte			
Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG		x	
Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)			x
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		x	
Nationalparke gem. § 24 BNatSchG		x	
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		x	
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG		x	
Naturparke gem. § 27 BNatSchG		x	
Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG		x	
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG		x	
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG		x	
Sonstige			
Vermeidung von Emissionen		x	
Anfälligkeit gegenüber Unfällen, Katastrophen		x	



Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		x	
Nutzung erneuerbarer Energien	x		
Sparsame und effiziente Nutzung von Energie	x		
Darstellung von Landschaftsplänen		x	
Darstellung von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (einschl. Wasserschutzgebieten gem. § 51 WHG, Heilquellschutzgebieten gem. § 53 WHG oder Überschwemmungsgebieten gem. § 76 WHG)		x	
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		x	

6.2 Bemerkungen zur Checkliste

Es werden im Folgenden nur die Schutzgüter erläutert, für die eine Betroffenheit gesehen wird bzw. für die ein näherer Erläuterungsbedarf hinsichtlich der Betroffenheitseinstufung zu erkennen ist, bzw. wo ergänzender Erläuterungsbedarf gesehen wird. Eine kurze Auswirkungsanalyse soll die zu erwartenden Konflikte verdeutlichen. Eine Vertiefung wird nachfolgend im Umweltbericht vorgenommen.

6.2.1 Schutzgüter

Arten / Lebensgemeinschaften, Biologische Vielfalt

Fauna

Die Lebensraumstruktur im Änderungsbereich ist auf Grund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerfläche) als homogen und die Artenvielfalt als entsprechend gering einzustufen.

Dennoch kann auch innerhalb von solch intensiv genutzten und artenarmen Flächen ein Vorkommen einzelner geschützter Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund wurden eine faunistische Untersuchung sowie ein naturschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Plangebiet bei dem Büro UMWELTPLANUNG LICHTENBORN in Auftrag gegeben. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

„Insgesamt wurden in dem sehr kleinen Untersuchungsgebiet nur sehr wenige Vogelarten registriert. Auf dem Durchzug erfasst wurden Bluthänflinge und Feldlerchen. Als Brutvögel



wurde ausschließlich die Feldlerche registriert, die auch im Plangebiet ein Revier besetzt hatte.“

„Im vorliegenden Fall wird eine Ackerfläche überbaut, die im Untersuchungsjahr als Graseinsaat bewirtschaftet wurde. Zuwegungen sind bereits vorhanden, so dass für die Erschließung kaum mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen ist. Die Fläche selbst ist bis auf ein Revier der Feldlerche unbesiedelt. Weitere typische Arten der Feldflur wurden hier nicht festgestellt. Da es auch keine Gehölze oder Gebüsche gibt, fallen auch Brutvogelbestände an Wegen und Wegesietenräumen aus, was die sehr geringe Anzahl an festgestellten Arten gut erklärt.“

Nach der vorliegenden Bestandsaufnahme muss ein Revier der Feldlerche berücksichtigt werden.

Der Feldhamster wurde nicht nachgewiesen.

Unter Berücksichtigen der Bestandsermittlung ist daher mit einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Brutvögel (ein Revier der Feldlerche) zu rechnen.“

Neben einer Bauzeitenregelung zur Baufeldräumung besteht für ein Brutrevier der Feldlerche ein Kompensationsbedarf.

Biototypen

Die Lebensraumstrukturen im Änderungsbereich und den angrenzenden Flächen sind auf Grund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als homogen und die Artenvielfalt als entsprechend gering einzustufen.

Ackerbauliche Nutzung überwiegt. Flächige ökologisch bedeutsame Biotopstrukturen sind nicht vorhanden.

Das Vorhandsein von Halbruderalen Gras- und Staudenfluren beschränkt sich in erster Linie auf schmale, lineare Ausprägungen entlang von Wegen und Nutzungswechseln.

Weitere Biotopstrukturen sind nicht anzutreffen.

Die ökologische Wertigkeit der Ackerflächen wird als gering eingestuft.

Im Umweltbericht muss dennoch eine Auseinandersetzung mit den Biototypen stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung Aussagen zum Verlust betroffener Biototypen und ggf. möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formulieren zu können.

Boden / Bodenwasserhaushalt / Grundwasser, Fläche

Bedingt durch die geologische Ausgangssituation Oberer Muschelkalk herrscht als Bodentyp Tiefe Pararendzina vor.

Die Bodenfruchtbarkeit ist gering.

Die Grundwasserstufe ist als grundwasserfern einzustufen.

Der Änderungsbereich liegt in einem Suchraum für schutzwürdige Böden aufgrund des Vorkommens der Pararendzina als seltene Bodenart.



Bei der anvisierten Darstellung der Fläche als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien „Photovoltaikanlage“ ist durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage an sich mit einer geringen Erhöhung des Versiegelungsgrades zu rechnen. Nach jetzigem Planungsstand sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Aufständerungen geplant, die für gewöhnlich einen Gesamtversiegelungsgrad von max. 5 % der Gesamtfläche mit sich bringen. Jedoch ist insbesondere in der Bauphase mit starken Bodenversiegelungen zu rechnen. Es muss daher von einer Betroffenheit dieses Potenzialkomplexes ausgegangen werden.

Durch die zu erwartende Versiegelung ist eine natürliche Bodenentwicklung in diesen Bereichen nicht mehr möglich oder stark eingeschränkt, wodurch auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge Boden mit Bodenwasserhaushalt, Bodenfunktion, Bodenorganismen etc. entstehen.

Ebenfalls werden durch die Planänderung teilweise Bereiche beansprucht, die in einem Suchraum für schutzwürdige Böden liegen.

Die anvisierte Nutzung berücksichtigt in ihren Grundzügen die Würdigung dieses Potenzialkomplexes, indem sich die Bodenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Auf den unversiegelten Bereichen ist eine Gestaltung von Grünflächen möglich. Auf diesen kann eine weitgehend natürliche und ungehinderte Bodenentwicklung stattfinden.

Im späteren Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Bodens, des Grundwassers sowie der Fläche stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und ggf. Kompensation formulieren zu können.

Klima / Luft (Lokalklima)

Die klimatischen Verhältnisse im Änderungsbereich werden durch die Außerortslage mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung bestimmt, so dass Freiflächenklima vorherrscht.

Klimaausgleichende Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden.

Aufgrund der Größe und der topographischen Verhältnisse hat der Änderungsbereich nur eine geringe Funktion hinsichtlich der Kaltluftentstehung.

Klimatische Schlüsselfunktionen für Siedlungsbereiche liegen nicht vor.

Es bestehen zeitlich begrenzte geringe lufthygienische Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Es wird davon ausgegangen, dass die kleinklimatischen Funktionen des Änderungsbereiches durch die anvisierte Nutzung weiterhin aufrechterhalten werden können, da eine barrierefürksame Bebauung nicht stattfindet. Negative Auswirkungen sind demzufolge nicht zu erwarten.

Vielmehr wird durch die Aufstellung des ein Beitrag zum Klimaschutz und zum Erreichen der nationalen Klimaziele geleistet.

Im Umweltbericht wird eine Betrachtung des Klimas, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung erfolgen.



Landschafts- / Ortsbild

Der Änderungsbereich liegt nordöstlich von Holtershausen in der offenen Landschaft ohne direkten Siedlungskontakt. Hierzu wird ein Abstand von 200 m eingehalten.

Einsehbar sind die Flächen vom Nahbereich und mittleren Einwirkungsbereich von den Feldwirtschaftswegen und teilweise dem östlichen Ortsrand aus. Fernsichtwirksam ist der Änderungsbereich vom westlichen Blickhorizont aus. Sensible Blickbeziehungen sind aber nicht vorhanden.

Durch die Planänderung wird eine bisher unbebaute Fläche überplant. Des Weiteren findet eine Veränderung des Landschaftsbildes durch den Bau und die Nutzung von PV-Anlagen als landschaftsfremde Objekte statt.

Im späteren Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsbildes stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und ggf. Kompensation formulieren zu können, die dann auf Bebauungsplanebene konkretisiert werden.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die natur- und landschaftsbezogenen Erholungsfunktionen werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Erholungsrelevante Flächen liegen nicht innerhalb des Änderungsbereiches. Alle Feldwege, die zur Feierabenderholung genutzt werden, können erhalten bleiben.

Durch die Nutzung, bzw. spätere Aufstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen und zugehöriger Nebenanlagen ist mit keinen merkbaren Veränderungen hinsichtlich der Naherholungsqualität und der Gesundheit des Menschen zu rechnen.

Es wird jedoch damit gerechnet, dass keine negativen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch das Vorhaben hervorgerufen werden.

Sofern sich im Verfahren keine weiteren Erkenntnisse ergeben, muss das Schutzgut Mensch als nicht betroffen eingestuft werden.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass archäologische Bodendenkmäler angetroffen werden. Zurzeit liegen jedoch keine Kenntnisse über das Vorkommen von Bodendenkmälern vor.

Sofern sich im Verfahren keine weiteren Erkenntnisse ergeben, müssen die kulturellen Schutzgüter und sonstigen Schutzgüter als nicht betroffen eingestuft werden.

6.2.2 Schutzgebiete

In einer Entfernung von rund 1.000 m südöstlich liegt das FFH-Gebiet Nr. 169 „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“.



Charakteristisch für dieses Schutzgebiet sind zusammenhängende großflächige Buchenwaldbestände, Waldsonderstandorte, Felsformationen etc. mit entsprechendem Vorkommen von darauf spezialisierte Tiere und Pflanzen.

Direkte oder indirekte Wechselwirkungen oder Auswirkungen auf das Schutzgebiet werden auf Grund der vorherrschenden Lebensraumtypen, Fauna und Flora im Zusammenhang mit der anvisierten Maßnahme ausgeschlossen.

6.3 Fazit

Nach derzeitigem Bearbeitungsstand muss damit gerechnet werden, dass mit der Planänderung Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotoptypen, Boden, Fläche und Landschaftsbild verbunden sein werden.

Im Änderungsbereich wurde ein Brutrevier der Feldlerche festgestellt. Neben einer Bauzeitenregelung zur Baufeldräumung werden zusätzlich Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Eine genaue Bewertung und Analyse der betroffenen Schutzgüter erfolgt im weiteren Verfahren im Umweltbericht. Dort werden neben einer Ermittlung der Schwere der möglichen Beeinträchtigungen auch Möglichkeiten zur Konfliktlösung aufgezeigt, um die aufgeführten Schutzgüter ausreichend zu würdigen.

7 Städtebauliche Werte und Kosten

Tabelle 2: Flächenbilanz

Plangebietsgröße	Ca. 1,32 ha	100 %
Sonderbauflächen für Erneuerbare Energien – Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen	Ca. 1,32 ha	100 %

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen der Stadt Einbeck keine unmittelbaren Kosten, die über die üblichen Verwaltungs- und Planungskosten hinausgehen. Es wurde ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen.

Einbeck, den ____.
Stadt Einbeck
Die Bürgermeisterin

(Dr. Sabine Michalek)

